

sichtigt werden könnte. Die folgende Beratung dauerte etwa 3 Minuten, das Urteil lautete auf 5 Jahre Kerker plus 10 Jahre Ehrverlust plus V ermögensverf all.

Ich möchte bemerken, dass ich während der Verhandlung zur Sache selbst überhaupt nicht gehört worden bin. Der Staatsanwalt berief sich auf die polizeilichen Protokolle und ich wurde nur ein Mal gefragt, ob die Angabe in den Protokollen richtig sei. Der Sachverhalt als solcher wurde überhaupt nicht erörtert. Das geht ja auch daraus hervor, dass die Verhandlung insgesamt nur 15 Minuten dauerte.

Auf B e f r a g e n :

Ich wiederhole nochmals, dass mir ein Haftbefehl, der von einem Richter unterschrieben war, in der ganzen Zeit der Voruntersuchung nicht vor gelegt worden ist. Ich bin auch nicht vor der Verhandlung von irgendeinem Richter verhört worden. Die gesamte Voruntersuchung lag in den Händen der AVH, bzw. in den Händen des Staatsanwaltes, der auch meine Haftfortdauer angeordnet hatte. Ich möchte weiter bemerken, dass ich während der Beratung des Gerichtes auf den Gang geführt wurde, ebenso hat der Rechtsanwalt das Zimmer verlassen, der Staatsanwalt aber blieb während der ganzen Beratung mit dem Gericht in demselben Zimmer. Ich beton ausdrücklich, dass dieser Raum nur eine einzige Tür hatte, der Staatsanwalt hätte also mit mir aus derselben Tür kommen müssen, wenn er den Raum verlassen hätte. Der Staatsanwalt hatte in der Verhandlung selbst einen bestimmten Strafantrag nicht gestellt, sondern lediglich schwere Bestrafung gefordert. Bei dem Urteil wurden mir nur 15 Tage Untersuchungshaft angerechnet, die übrigen 30 Tage, die ich bei der AVH verbracht hatte, wurden nicht angerechnet.

Mit meinem Anwalt habe ich auch während der Verhandlung nicht gesprochen. Ich möchte noch folgendes bemerken: ich wartete in dem Gerichtsgebäude noch auf die Aburteilung eines anderen Falles, es handelte sich um einen Jugoslawen namens S t e i n e r. Während ich vor dem Verhandlungsraum wartete, kam Herr Steiner mit dem Rechtsanwalt heraus, offenbar, um sich mit ihm zu besprechen. Der Rechtsanwalt aber lehnte jede Unterredung mit Herrn Steiner ab mit der Bemerkung: „ich darf mit Ihnen nicht sprechen“.

Wels, den 24. Juni 1954

v.g.u.  
gez. Unterschrift

Geschlossen:  
gez. Unterschrift

Das Verfahren der Geständnis erpressung ist auch von den sowjetischen Militärtribunalen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, von den Untersuchungsorganen bei diesen Gerichten und von den sowjetdeutschen Staatssicherheits-Dienststellen übernommen worden, wie die nachfolgenden Zeugenaussagen beweisen.

DOKUMENT 198  
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Berlin, den 8.2.1954

Es erscheint Herr Hans-Joachim Platz, zur Zeit wohnhaft in Berlin-Zehlendorf, geb. am 25.3.27, und erklärt, mit dem Gegenstand der Unterredung vertraut gemacht und zur Wahrheit' ermahnt, folgendes: Ich studierte in Halle Medizin. Schon im Jahre 1946 war ich von den Russen wegen angeblicher Spionage einige Zeit eingesperrt gewesen, wurde aber, da sich die erhobenen Vorwürfe als haltlos herausstellten, wieder entlassen. 1948 erfuhr ich von den Bestrebungen, in West-Berlin eine Freie akademische Freiheit zu gründen, da auf der Ost-Berliner Universität wirkliche akademische Freiheit nicht mehr herrschte. In Gesprächen mit Kommilitonen wies ich auf diese bevorstehende Neugründung